



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des NationalratesDr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien19/SN-137/ME
GESETZENTWURF
24 GE/19.85

Datum: 7. JUNI 1985

Verteilt 7.6.85 Suw6

Dr. Stranzl

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

WpA-ZB-611

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 358

Datum

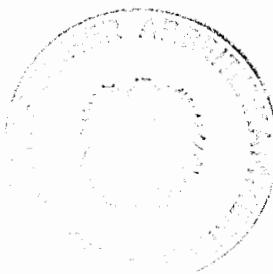
5.6.1985

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Forstgesetz 1975 geändert wird
(Forstgesetz-Novelle 1985)Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner
Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen
Information.

Der Präsident:

Der Kammeramtsdirektor:
iVBeilagen

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1011 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Ihre Zeichen
12.102/03-I 2/85

Unsere Zeichen
WpA/Dipl-Ing W/611

Telefon (0222) 65 37 65
Durchwahl 358

Datum
28.5.1985

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Forstgesetz 1975 geändert wird
(Forstgesetz-Novelle 1985)
(S t e l l u n g n a h m e)

In den wesentlichsten Punkten stellt der Entwurf einer Forstgesetz-Novelle 1985 eine Anpassung an die rechtliche und tatsächliche Entwicklung auf dem Gebiet des Forstwesens dar und wird daher in der Gesamtheit vom Österreichischen Arbeiterkammertag begrüßt. Zu einigen Punkten nimmt der Kammertag wie folgt Stellung:

Zu Ziff 11 § 17 Abs 2

Diese Bestimmung zielt auf Gemeinden mit einem unterdurchschnittlich geringen Waldbestand ab, in denen aufgrund dieser Tatsache der vorhandene Waldanteil nicht reduziert werden darf. Es wäre zu überlegen, ob die für jede Rodung vorgeschriebene Ersatzaufforstung in jedem Fall in dem unmittelbar betroffenen Gebiet vorzunehmen ist, oder ob es in gewissen Fällen nicht sinnvoll sein könnte, die Ersatzaufforstung in besonders waldarmen Gebieten der betroffenen Gemeinde vorzunehmen, in denen diese aus übergeordneten Interessen besonders vorteilhaft wäre.

- 2 -

Zu Ziff 19 § 34 Abs 2

Die Festlegung der Sperrmöglichkeiten für die Dauer von längstens fünf Jahren hat sicher nicht die Wirkung, daß die befristeten Sperren kürzer werden, sondern eher das Gegenteil. Es wird daher folgende Formulierung für den § 34 Abs 2 ersten Satz vorgeschlagen: "Befristete Sperren sind nur für die unbedingt notwendige Dauer und für folgende Flächen zulässig." In § 34 Abs 4 könnte eingefügt werden, daß die höchste Sperre fünf Jahre beträgt.

Zu Ziff 28 § 59

Die Einbeziehung der Schlepperwege in die bewilligungspflichtigen Bringungsanlagen erscheint äußerst wertvoll und notwendig, da durch rücksichtslose Handhabung oft sehr wesentliche Boden- und Bewuchsschäden verursacht werden. Die Definition des Schlepperweges in Abs 3 ist aber wegen der Worte "in unerheblichem Ausmaß" nicht ganz exakt. Es wäre vorzusehen, daß Schlepperwege als Wege bezeichnet werden, für die Waldboden und Bewuchs nur kurzfristig beansprucht werden können.

Zu Ziff 50 § 107 Abs 2

Durch die Aufnahme von rechtskundigen Personen als Prüfungskommissäre in die Staatsprüfungskommission für den Försterdienst wird die bisher nach dem Eintritt in den öffentlichen Dienst abzulegende spezielle Dienstprüfung entfallen. Es wird daher vorgeschlagen, daß bereits im Rahmen der Staatsprüfung für den Försterdienst und innerhalb der Prüfung aus dem rechtskundigen Teil auch entsprechende Kenntnisse im Arbeits- und Sozialrecht nachzuweisen sind.

Zu Ziff 73 § 174 Abs 4 b 2.

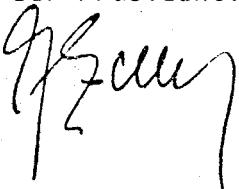
Um den Auswüchsen im Bereich des organisierten Sammelns von Pilz- und Beeren-sammelaktionen zu begegnen, wurden derartige Veranstaltungen, soweit sie nicht der Aus- und Weiterbildung zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken dienen, generell untersagt. Es wäre allerdings zu überlegen, ob nicht die für individuelle Sammler ohne spezielle Erlaubnis festgelegte Grenze von 2 kg pro Person und Tag für das Sammeln von Pilzen und Beeren angesichts des generellen Verbotes organisierter Touren bei Aufrechterhaltung des Prinzips der möglichst weitgehenden Schonung der Wälder etwas angehoben werden könnte.

- 3 -

- 3 -

Der Österreichische Arbeiterkammert weist darauf hin, daß bestimmte Bereiche, die von der gegenständlichen Novelle nicht berührt sind, insbesondere im Hinblick auf die immer noch ansteigenden Waldschäden ebenfalls einer Änderung unterzogen werden könnten. Dies gilt insbesondere für die §§ 42 bis 46 (Forstpflanzenschutz). Hier wären insbesondere im Hinblick auf eine effizientere Bekämpfung von Forstschädlingen Maßnahmen wünschenswert, die dem immer stärker um sich greifenden Abtransport des gefällten Holzes in Rinde entgegenwirken würden.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

